
Verbindliche Regeln der ambulanten Gruppentherapie (Stand 01.02.2025)

1. Anwesenheit und Umgang mit Fehlzeiten

Eine Gruppensitzung findet einmal wöchentlich statt und dauert 100 Minuten.

Eine wichtige Regel und grundlegende Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Gruppenprozess in Gang kommen kann, ist das regelmäßige und pünktliche Erscheinen aller Teilnehmer.

Bei Kassenbehandlungen zahlt die Krankenkasse oder die Privatversicherung die Sitzungen, an denen Sie teilgenommen haben, wohingegen Sie für jede Sitzung, die Sie versäumen, **unabhängig von der Ursache des Fernbleibens** ein Bereitstellungshonorar entrichten müssen (§ 615 Abs. 1 BGB). Die Höhe des Bereitstellungshonorars entspricht dem Verdienstausfall, der der Praxis entsteht und beträgt zurzeit (Febr. 2025) 42,58 €. Mit Änderung der Abrechnungssätze der Kassenärztlichen Vereinigung ändert sich auch das Bereitstellungshonorar.

Es sollen Unterbrechungen, die den Gruppenprozess beeinträchtigen, vermieden werden und es soll vermieden werden, dass unterm Strich durch die aufsummierten Fehlzeiten dringend benötigte Therapieplätze blockiert werden. Die klare Ausfallshonorarregelung kann dazu beitragen, dass die Schwelle für ein

Fernbleiben von der Gruppe erhöht wird. Aus Sicht der Therapeutin geht es natürlich auch darum, finanziellen Schaden für die Praxis zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Fehlzeiten und der Zahlung des Bereitstellungshonorars gibt es die Möglichkeit einer **Online-Teilnahme!**

Durch das Angebot einer Online-Teilnahme lässt sich die Kontinuität in der Gruppe sicherstellen und selbst im Urlaub und meist auch im Krankheitsfall eine Zahlung des Bereitstellungshonorars vermeiden.

Wichtige berufliche und private Termine sind von der Zeit, in der die Gruppe stattfindet, möglichst fernzuhalten. „Unvermeidbar“ erscheinendes Fehlen sollte eine Woche vorher in der Gruppe besprochen werden.

- **Jeder ist für jeden wichtig.**
- **Therapie geht vor – nur wenn Sie lernen, dass Therapie vorgeht, lernen Sie, dass Ihr Leben vorgeht.**

Beträgt die Abwesenheit zwei Quartale in Folge 20-25 % (also einer von vier Terminen oder mehr) kann ein Ausschluss von der Therapie erfolgen; das heißt, dass der Therapieplatz gekündigt werden kann. Deshalb sollte jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin sorgfältig prüfen, ob bei unvermeidbarem Fernbleiben z.B. wegen Krankheit eine Online-Beteiligung – sofern von der Gesamtverfassung her möglich – wahrgenommen werden kann.

Krankschreibung oder Facharzttermine entbinden nicht von der Zahlung des Bereitstellungshonorars. **Krankenhaus-, Reha-Aufenthalte und akut-stationäre Klinikaufenthalte** sollten möglichst vor der Therapie eingeplant werden. Um zu vermeiden, dass ein Therapieplatz blockiert wird, haben Sie für den Fall eines solchen Aufenthaltes die **Wahlmöglichkeit** zwischen Zahlung des Ausfallhonorars oder Freigabe des Therapieplatzes.

Ausgenommen von Bereitstellungshonorar und Fehlzeitenberechnung sind Erkrankungen in der Schwangerschaft. Dennoch wird auch in diesem Fall eine Online-Teilnahme angeregt,

Auszubildende, StudentInnen, ALG-2-Bezieher sowie RentnerInnen (nicht mehr als 1000 € Rente), die keinen Nebenverdienst haben, bzw. alleine/noch bei den Eltern wohnen, zahlen 21,28 € als Bereitstellungshonorar (50 % des normalen Bereitstellungshonorars).

Bestandteil der verbindlichen Regeln ist es, dass das Bereitstellungs-honorar unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu zahlen ist und auf jeden Fall das Zahlungsziel eingehalten wird.

Die Therapeutin gibt ihren Urlaub bzw. ihre Fortbildungszeiten so bald als möglich bekannt.

2. Schweigepflicht

„Offenheit nach innen, Verschwiegenheit nach außen“

Sie dürfen und sollen in der Gruppe alles aussprechen, was Ihnen durch den Kopf geht oder Ihnen auffällt, egal, was es ist (Arbeitsregel).

Andererseits besteht die Verpflichtung zum absoluten Stillschweigen nach außen über das, was in den Sitzungen gesprochen wird, natürlich auch über das spätere Ende der Therapie hinaus. Nur so können sich die einzelnen Gruppenmitglieder geschützt fühlen und die nötige Offenheit mitbringen.

Nicht nur die Inhalte, über die gesprochen wird, gehören zur Schweigepflicht, sondern auch die Namen der Gruppenmitglieder.

3. Ausschluss von bewusstseinsverändernden Substanzen

PatientInnen, die unter Drogeneinfluss stehen oder alkoholisiert sind, können nicht an der Gruppensitzung teilnehmen und werden von der Therapeutin nach Hause geschickt. Ebenso sind offene Aggressionen bzw. tätliche Übergriffe untersagt und führen zum Ausschluss von der Therapie.

Während der Gruppensitzung sollten Sie auf Essen (auch Kaugummi) und Getränke verzichten – ausgenommen ist das bereitgestellte Wasser. Wenn es überhaupt nicht anders geht, können Sie bei Halsschmerzen oder Husten einen Bonbon lutschen.

4. Kurzzeittherapie = Probebehandlung

Gruppentherapie ist eine sehr wirksame Therapieform, aber möglicherweise nicht für jede(n) die geeignete Therapieform. Insofern handelt es sich bei den 12 Sitzungen der Kurzzeittherapie um eine „Probebehandlung“, d.h. es wird noch einmal im Prozess entschieden, ob dies wirklich die richtige Therapieform für den/diejenige ist.

Stellt sich während der Probebehandlung heraus, dass die Indikation für Gruppentherapie nicht gegeben ist, kann keine Übernahme in eine Langzeittherapie erfolgen. Es gibt keinen Anspruch auf eine Behandlung in der Langzeittherapie. Bei akuter Notwendigkeit einer weiteren Behandlung verweise ich auf die Möglichkeit eines stationären Klinikaufenthaltes oder auf eine Tagesklinik.

Sollte dies wegen Wartezeiten bei den entsprechenden Einrichtungen nicht möglich sein, gibt es für Notfälle die Möglichkeit, sich selbst vorübergehend bei den Landeskrankenhäusern in eine geschützte Abteilung einweisen zu lassen.

5. Evtl. Therapieabbruch

Sollten Sie erwägen, die Behandlung aus irgendeinem Grund vorzeitig zu beenden, so ist es in Ihrem eigenen Interesse und dem der Gruppe dringend ratsam, dies in der Gruppe zu besprechen. Sie sind ein geschätzter wichtiger Teilnehmer bzw. eine geschätzte wichtige Teilnehmerin der Gruppe, wie auch Sie die Gruppe schätzen gelernt haben. Dafür sollen zwei Sitzungen in Anspruch genommen werden. Sollte die Gruppe ohne Abschied verlassen werden, sind im Rahmen des **Bereitstellungshonorars zwei Sitzungen zu bezahlen**. Sollte es möglich sein, den frei gewordenen Therapieplatz kurzfristig durch Nachrücker zu besetzen, kann das Bereitstellungshonorar entfallen.

6. Problematik von Treffen außerhalb der Gruppe

Sie können den therapeutischen Prozess stören und sind daher unerwünscht. Wenn außerhalb der Gruppensitzungen Zusammentreffen einzelner Mitglieder stattfinden, kann sie dies hindern, sich in der Gruppe weiterhin frei zu äußern.

Sollten Sie dennoch mit PatientInnen außerhalb der Gruppe zusammentreffen oder sollte sich ein kontinuierlicher Kontakt entwickeln, so muss dies auf jeden Fall in der Gruppe angesprochen werden.

7. Zeitlicher Rahmen für das Ausfüllen von Fragebögen

Der Anamnesefragebogen ist nach dem Ersttermin herunterzuladen und zur ersten probatorischen Sitzung (2. Einzelsitzung) ausgefüllt mitzubringen. Ansonsten kann kein Antrag auf Kurzzeittherapie 1 gestellt werden.

Der Therapiebericht ist 2 Wochen nach Erhalt zurückzugeben, ansonsten kann die Therapie, egal, ob es sich um eine Umwandlung oder Fortsetzung handelt, ebenfalls nicht verlängert werden und endet mit der letzten Sitzung des bewilligten Kontingents.

8. E-Mail-Kontakt

Mit der E-Mail-Übermittlung von Ausfallshonorar-Rechnungen und Info- und Fragebogenmaterial bin ich einverstanden / nicht einverstanden (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Der Patient/die Patientin versichert, dass er/sie die verbindlichen Regeln der ambulanten Gruppentherapie gelesen, verstanden hat und sich damit einverstanden erklärt.

Burgdorf, den

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

.....

Unterschrift/Therapeutin